

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 7.

Mittwoch, den 15. Februar

1865.

Der Gesetz-Entwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Die in der Mittwoch-Sitzung des Abgeordneten-
hauses eingebrachte Militärvorlage lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ic. verordnen,
mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für
den ganzen Umfang Unserer Monarchie, in Abänder-
ung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflich-
tung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814,
was folgt:

§. 1. Die Gesamt-Verpflichtung zum Kriegsdienste
in der Armee und Flotte wird in ihrer Dauer von 19
Jahren auf 16 herabgesetzt.

§. 2. Während dieser ihrer Gesamt-Dienstzeit ge-
hören die zum Kriegsdienst Verpflichteten die ersten
sieben Jahre dem stehenden Heere, beziehungsweise
der Kriegsflotte an; sie sind jedoch, insoweit nicht
nothwendige Verstärkungen des Heeres, resp. der Flotte,
oder Uebungen ein Anderes erfordern — anstatt wie
gewöhnlich zwei Jahre — fortan in der Regel die
letzten vier Jahre in die Heimath beurlaubt. Dies
letzte gilt auch von den einjährigen Freiwilligen (§. 7.
des Gesetzes vom 3. Sept. 1814), denen übrigens
das erste Dienstjahr — wie bisher — als eine drei-
jährige Dienstzeit angerechnet wird.

§. 3. Während der auf neun Jahre verminderten
Dauer der Verpflichtung für die Land- und Seemacht
beider Aufgebote befinden sich die Wehrmänner die
ersten vier Jahre im ersten, die folgenden 5 Jahre
im zweiten Aufgebot der Land- und Seewehr. Der
Uebertritt in das zweite Aufgebot erfolgt daher, wie
bisher, in der Regel mit dem Beginne des 32. Le-
bensjahres, das Ausscheiden aus der Land- u. See-
wehr und der Eintritt in den Landsturm aber schon

und zwar ohne Ausnahme mit dem vollendeten 36.
Lebensjahre.

§. 4. Die Dienstverhältnisse der Land- und See-
wehr beider Aufgebote sollen, den Bedürfnissen der
Gegenwart entsprechend, durch eine besondere Gesetzes-
vorlage speziell geregelt werden und zwar nach Maß-
gabe der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 5. In Betracht der thatsächlichen Verstärkung
des stehenden Heeres wird zwar die Landwehr ersten
Aufgebots künftig nur in sehr ernsten, das Vaterland
bedrohenden Gefahren von Uns unter die Waffen ge-
rufen werden: dennoch müssen die sub 8 des Gesetzes
vom 3. Sept. 1814 über die Bestimmung und Ver-
wendung der Landwehr ergangenen Festsetzungen ihre
Geltung behalten. Demgemäß bleiben auch Friedens-
Uebungen der Landwehr ersten Aufgebots erforderlich.
Diese sollen künftig a) bei der Infanterie, wie bisher,
in besonderen Bataillonen oder Kompagnien in den
heimathlichen Bezirken für die Dauer von 2 — 4
Wochen; b) bei den Jägern, Pionieren, der Artillerie
und dem Train lediglich durch Heranziehung der Ver-
pflichteten zu den entsprechenden Linientruppen zu Ue-
bungen von gleicher Dauer stattfinden; c) bei der
Cavallerie wird dieser letztere Uebungsmodus gleich-
falls allgemein zur Anwendung kommen, sobald die
Linien-Cavallerie in der für den Krieg nothwendigen
Friedensstärke formirt sein wird, und erlischt mit diesem
Zeitpunkt die bisherige gesetzliche Verpflichtung der
Reise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungs-
pferde, sowie aller Landwehr-Mobilmachungspferde,
die alsdann aus Staats-Fonds zu beschaffen sind.
Uebungen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots
finden während des Friedens nicht statt.

§. 6. Die in die Heimath Beurlaubten des stehen-

den Heeres und der Kriegsflotte, sowie die zur Land- und Seewehr Entlassenen sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande nicht beschränkt, müssen jedoch die behufs der Controle ihres Aufenthalts gegebenen Vorschriften beobachten. — In Bezug auf die Auswanderung der Beurlaubten des stehenden Heeres und der Flotte sollen künftig lediglich diejenigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Wehrmännern erlassen sind.

§. 7. Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes, mögen sie dem stehenden Heere und der Flotte oder der Land- und Seewehr angehören, sind, mit Ausnahme der Theil II. §. 6, No. 1 bis einschließlich 5 des Militärstraf-Gesetzbuches aufgeführten Fälle, in Strassachen den Civilgerichten unterworfen. Die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des activen Standes des Heeres und der Flotte werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

§. 8. Befreit vom Dienst in der Armee sind während des Friedens solche Seelente von Beruf, die bei dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Seeschiffen der preussischen Handelsmarine gedient haben; dagegen sind sie zum Dienst auf der Kriegsflotte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet.

§. 9. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig zum Kriegsdienst bereit ist, gehören: 1) Die active Marine, d. h. die im activen Dienst befindlichen Seelente, Werftmannschaften u. Seesoldaten. 2) Die von der activen Marine beurlaubten Seelente, Werftmannschaften und See-Soldaten bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, resp. bis zum vollendeten 7. Dienstjahre vom Tage des wirklich erfolgten Dienst-Eintritts an gerechnet. 3) Die „Seedienstpflichtigen“ im Sinne der Verordnung vom 4. April 1854 bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.

§. 10. Die active Marine wird zusammengesetzt aus: a) Seelenten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben; b) aus freiwillig eingetretenen oder ausgehobenen Werft-Handwerkern; c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seesoldaten).

§. 11. Die Dienstzeit in der activen Marine kann für Seelente von Beruf, in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte, durch Beurlaubung zur Disposition der Marine-Behörden angemessen verkürzt werden; eingeschifft Mannschaften aller Kategorien werden dagegen, welches Dienstalter sie auch haben, erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen entlassen.

§. 12. Junge Seelente von Beruf, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification

zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die Kriegsflotte durch einjährigen Freiwilligen-Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualification sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deck-Offizieren oder Hilfs-Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden. — Diesen einjährigen Freiwilligen der Kriegsflotte wird das abgeleistete Dienstjahr als eine dreijährige Dienstzeit angerechnet.

§. 13. Ersatzpflichtige Seelente sind verbunden, sich beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter, oder falls sie alsdann auf Seereisen abwesend sind, bei ihrer nächsten Rückkehr in die königlichen Lande vor der betreffenden Ersatzbehörde zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu stellen; sie dürfen nur dann von Neuem für Handelsschiffe „angemustert“ werden, wenn sie sich über ihr Militärverhältniß genügend ausweisen können.

§. 14. Der Eintritt oder Wiedereintritt in die Kriegsflotte kann in Friedenszeiten von solchen ausgehobenen (§. 10a) oder beurlaubten Seelenten (§. 9, No. 2 und 3) nicht gefordert werden, welche bei Zufertigung der Einstellungs-Ordre auf einem preussischen Handelsschiffe, nach vorschriftsmäßiger Anmusterung, thatsächlich in Dienst getreten sind, oder welche eine preussische Navigationschule oder damit verbundene Schiffsbau-schule besuchen. Solch' ein thatsächlicher Dienstantritt auf einem preussischen Handelsschiffe entbindet auch von der Bestellung zu den Ersatzterminen und den Controlversammlungen, so wie von der Heranziehung zu den im §. 17 angeordneten Uebungen auf den Schulschiffen.

§. 15. Für außerordentliche Verstärkungen der Flotte im Frieden werden zunächst die Flotten-Beurlaubten und Marine-Reserven, sodann die Seedienstpflichtigen der Altersklassen vom 20. bis 27. Jahre eingezogen. Bei ausbrechendem Kriege sind, außer den dienstpflichtigen Ersatz-Mannschaften, den Beurlaubten und Reservisten der Flotte und den gleichalterigen Seedienstpflichtigen, nöthigenfalls auch die Seewehr und die ihr angehörenden Altersklassen der Seedienstpflichtigen (§. 16) zum Dienst einzuberufen. Im Frieden wie im Kriege wird die nöthige Verstärkung dergestalt bewirkt, daß die erstgenannten Kategorien den später aufgeführten und die jüngeren Altersklassen den älteren vorangehen.

§. 16. Die Seewehr 1. Aufgebots besteht: a) aus den in der Regel mit dem vollendeten 27. Lebensjahre aus der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften; b) aus den Seedienstpflichtigen vom 28. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre; c) aus den sonstigen dienstpflichtigen Seelenten von Beruf, welche auf der Flotte nicht gedient und das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§. 17. Für die dem Alter nach der Kriegsflotte und die der Seewehr 1. Aufgebots angehörigen Seelente, welche auf der Kriegsflotte nicht gedient haben, finden jährliche Uebungen an Bord der Schießschulschiffe bis zur Dauer von 8 Wochen statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 18. Die Seewehr 2. Aufgebots wird aus allen Männern, die aus dem 1. Aufgebot entlassen werden und aus den Seedienstpflichtigen im Alter von 32 bis einschließlich 36 Jahren gebildet und dient im Kriege nöthigenfalls zur Ergänzung und Verstärkung der Marine.

§. 19. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 20. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unsere Minister des Krieges und der Marine und Unser Minister des Innern beauftragt.

Der Minister-Präsident Herr v. Bismarck sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staate etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den innern Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.“

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weist unsere Preussische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt der Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es,“ während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunfts Mittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhaus nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhaus zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstim-

mung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagschiff abgibt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhaus zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhaus zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhaus hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlecht hin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.“

Die „Prov.-Correspondenz“ bringt einen Leitartikel, „Bedenkliche Wege“ überschrieben, in welchem sie erklärt, die Regierung werde, falls das Abgeordnetenhaus die Mittel zu neuen Ausgaben verweigern sollte, „auch unter den neuen Schwierigkeiten Mittel finden, um die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen.“ So wenig die Regierung vor dem Bedenken des budgetlosen Zustandes zurückgeschreckt sei, eben so wenig werde sie in Zukunft „vor neuen Versuchen parlamentarischer Vergewaltigung zurückweichen.“

Von den geistlichen Behörden ist angeordnet worden, daß in diesem Jahre die ersten Kreis-Synoden gehalten werden sollen.

Bis jetzt sind durch die Berichterstatter der von der Budget-Kommission niedergesetzten Sub-Kommission erledigt: Die Stats der Forst- und Domainen-Verwaltung, der Post, der Eisenbahn-Verwaltung, und der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und des Kultus. Die Schlusanträge werden vielfach practische und sofort ausführbare Zielpunkte in's Auge fassen. So hört man u. A. von einem Antrage auf sofortigen Wegfall des Zuschlages von 6 Sgr. pro Thlr. zu den Gerichtskosten und auf Einführung von 1 Sgr. Briefporto für den ganzen Umfang der Monarchie. Man giebt sich der Erwartung hin, daß die Regierung diesen practischen u. gegenüber der günstigen Finanzlage des Staates leicht ausführbaren Vorschlägen ihre Zustimmung nicht versagen werde.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten, Herr Grabow, hat am 10. d. die Deputation der liberalen Wahlmänner Kölns empfangen, welche dem Präsidenten eine silberne Bürgerkrone Namens der letzteren zu überreichen den Auftrag erhalten hatten. In der bezüglichen Ansprache wurde darauf hingewiesen, wie sehr die liberalen Wahlmänner Kölns dem Abgeordnetenhaus und dem Präsidenten zu Dank verpflichtet seien, dem letzteren insbesondere für seine persönliche Hingebung und für die vortrefflichen Worte, mit welchen er sein Amt angetreten. Die ganz aus Silber geschmackvoll gefertigte Krone besteht aus 2 durch ein Band verbundenen Eichenzweigen. Das Band trägt folgende Inschriften: „Nur wer sich auf den Fels des Rechtes stellt, steht auf dem Fels der Ehre und des Sieges. Dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses Hrn. Grabow. Die liberalen Wahlmänner von Köln. Februar 1865.“ — An denselben Stellen, an welchen das Band zwischen den Blättern hervorkommt, liest man auf demselben ferner die Worte: „Der Ehrenhaftigkeit, der Ausdauer, dem Mannesmuthe, der Ueberzeugungstreue, der Standhaftigkeit, dem Streben nach Freiheit, dem Verfechter des Rechts, dem deutschen Sinne, der Liebe zum Vaterlande.“

Mannigfaltiges.

Die Polizei-Verwaltung von **Nieder-Lichtenau** ist dem landrätthlichen Secretair Herrn **Junge** hier selbst übertragen worden.

Die Besoldung der Lehrer an den Elementarschulen ist fortdauernd ein Gegenstand eifriger Fürsorge Seitens der Staatsregierung. Obwohl auf diesem Gebiete sehr mannigfache und bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind, so macht die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen doch von Jahr zu Jahr erfreuliche Fortschritte.

In den 12 Jahren 1852 bis 1863 hat der Zugang an Gehaltszulagen und neuen Besoldungen bei den Elementarschulen des preussischen Staates betragen:

in der Provinz Preußen	92,930	Thlr.
„ „ „ Posen	58,527	„
„ „ „ Schlessien	98,376	„
„ „ „ Pommern	55,803	„
„ „ „ Brandenburg	111,899	„
„ „ „ Sachsen	76,400	„
„ „ „ Westfalen	75,343	„
„ „ Rheinprovinz	212,811	„
in den Hohenzollernschen Landen . .	1,524	„
in Summa	783,613	Thlr.

Beuthen a. O., 4. Februar. Nach einer heut an den hiesigen Magistrat aus Berlin eingegangenen Depesche ist der Bau der Eisenbahn von Liegnitz über Glogau, Beuthen a. O. nach Neusalz durch die Freiburg-Breslauer Eisenbahn-Gesellschaft gesichert.

Nach einer Verordnung des sächsischen Finanz-Ministeriums werden zu den bestehenden Prüfungen von Aspiranten zum Telegraphendienst auch Damen nach vollendetem 18. Lebensjahre an zugelassen.

In **Warnsdorf** hat sich am 30. v. Mts. ein bedauernswerther Unfall zugetragen. In der Küche des Fabrikanten Herrn **W.** war eine thönerne Flasche, mit Spiritus zur Auflösung von Anilin gefüllt, verschlossen auf den Ofen gestellt worden. Durch zu starkes Heizen hatte sich die Flüssigkeit zum Sieden erhitzt, so daß die Flasche mit einem fürchterlichen Knalle explodirte, den man in der ganzen Nachbarschaft hörte. In der Küche wurden 3 Personen, die Frau des Fabrikanten, die am Hinterkopfe schwer verletzt wurde, dann ein Färber und eine Magd beschädigt; das Fenster hatte der Luftdruck auf die Straße geschleudert.

In der französischen Postverwaltung ist die Einrichtung im Werke, daß die Briefträger und Postboten in Städten und auf dem Lande außer ihrer Briefftasche noch eine verschlossene Tasche tragen sollen, in welche die zu besorgenden Briefe gethan werden, so daß diese Beamten in Zukunft Briefvertheiler und Briefempfänger zugleich sind, und das Publikum der Mühe überhoben ist, seine Briefe selbst zur Post zu fördern.

Der Tenorist **Riemann** in Hannover erhält jährlich 6000 Thlr. Gehalt, sein Colleague **Wachtel** in Wien bezieht einen Gehalt von 24,000 Fl., außerdem ist ihm eine Urlaubszeit von vier Monaten für jedes Jahr zugesichert.

In einem Steckbriefe eines baierischen Landgerichts heißt es: „Der dem Bettel sehr ergebene, geistesbeschränkte, 40 Jahr alte, glasköpfige, einäugige, schlecht gekleidete, barfuß laufende, ledige **Paulus M. u. s. w.** Besondere Kennzeichen: hat ein wildes Geschau.“

Das sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyro-Papier (Düppeler Feuerpapier), gehört zu den Gegenständen, welche zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyro-Papier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Werden dergleichen Sendungen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben, so hat der Absender seine Bestrafung zu gewärtigen.

In Pilsniß bei Breslau wurde kürzlich die Frau eines in der dortigen Ziegelei beschäftigten Arbeiters zum dritten Male von Drillingen entbunden.

Brand: Unglück.

Am 8. d. M., Nachmittags gegen 2 Uhr, brannte das Haus des Bäckermeisters Raabe zu Mittel-Thiemendorf nieder. Durch sehr schnelle Hülfe beschränkte sich das Feuer nur auf diesen Heerd. Die Entstehungs-Ursache ist bis jetzt noch unbekannt.

Öffentl. Kriminal-Verhandlungen.

Sitzung vom 9. Februar 1865.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) der Dienstknecht Johann Franz Weinert aus Krummöls wegen Diebstahls zu 3 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr;

2) der Factor und Weber Karl Wilh. Schnabel aus Marklissa wegen schriftlicher Beleidigung einer Behörde in Beziehung auf ihren Beruf zu 10 Rthlr. Geldbuße, oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen;

3) die unverheh. Emilie Karoline Ramming von hier wegen Diebstahls im ersten Rückfalle zu 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Ehrverlust und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht;

4) der Dienstjunge Karl Ernst Thiemann aus

Ober-Linda wegen Diebstahls zu 14 Tagen Gefängniß in einem abgesonderten Raume;

5) der Gerichtsbote und Executor Karl Louis Robert Uirdorf von hier wegen Unterschlagung von Geldern, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen, zu 6 Monat Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Dagegen wurde gänzlich freigesprochen:

6) der Fabrikspinner Ernst Gustav Elsner aus Hartmannsdorf von der Anklage eines Diebstahls.

Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Archidiac. Stock.

A. In der Kreuzkirche.

Sonntag, den 19. Februar 1865.

Früh 9 Uhr, allgemeine Beichte.

Amts-Predigt: Herr Past. prim. Schmidt.

Nach der Amts-Predigt: Communion.

Nachmittags-Predigt: Herr Diacon. Spillmann.

B. In der Frauenkirche: (Früh 9 Uhr.)

Predigt: Herr Herr Archidiacon. Stock.

C. In der Waisenhaus-Kirche.

Dienstag, den 21. Februar, Nachmittags 4 Uhr:

Andachtsstunde: Herr Archidiac. Stock.

Geboren.

Den 24. Januar dem Königl. Kreisgerichts-Bureau-Assistent Starke, eine Tochter, Johanna Adeline Alma. —

Den 25. dem Inwohn. u. Tagearbeit. Wilhelm Weise, ein Sohn, Friedrich Robert. —

Den 28. dem Brg. u. Tischler-Mstr. Gustav Emil Koischwik, eine Tochter, Fanny Minna. —

Den 29. dem Zimmergesellen Gustav Keller in Kerzdorf, ein Sohn, August.

Gestorben.

Den 9. Febr. die Ehefrau des Brgs., Webers, Haus- u. Gartenbes. Johann Gottlieb Schiller, Frau Joh. Christiane geb. Queisser, alt 61 J. 1 M. 29 T. —

Denf. die Wittwe des weil. Königl. Kreisgerichts-Actuar Traugott Willkomm, Frau Johanne Christiane Florentine geb. Scholz, alt 68 J. 10 M. 8 T.

Rub- und Brennholz-Auction.

Freitag, den 17. Februar d. J., Vormittags von 10 Uhr ab, sollen im Geibsdorfer Reviere, Tagen 42 und 43 beim Markteiche:

9 Stämme Erlen, von 6 bis 9 Zoll mittlerem Durchmesser,

18 Haufen erlenes Schlag-Reisig,

9 Haufen Nadel-Durchforstungs- und

19¹/₂ Schock Nadel-Nst-Reisig

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlung: im Holzschlage.

Lauban, den 11. Februar 1865.

Die städtische Forst-Deputation.

Wegen Mangel an Vorlagen:
Donnerstag, den 16. Febr. d. J., keine Stadtverordneten-Sitzung.
 Lauban, den 14. Februar 1865. **Der Vorsitzende.**
Ulrich.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Das dem Gutsbesitzer **Kosche** zu Polnisch Lissa gehörige, sub No. 2 zu Mittel-Schreibersdorf belegene Bauergut, abgeschätzt auf 9008 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 20. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen wollen, haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden.

Bekanntmachung.

Bei der unter ständischer Verwaltung stehenden Oberlausitzer Feuer-Versicherungs-Societät, welche statutenmäßig auch Brandschäden, die im Kriege entstehen, vergütet, waren am Schluß des Jahres 1864 Gebäude zum Gesamtwertb von **7,102,390** Rthlr. versichert, wovon

1) im Kreise Görlitz:	4) im Kreise Hoyerswerda:
auf Dominial-Gebäude 100,990 Thlr.	auf Dominial-Gebäude 164,440 Thlr.
auf andere ländliche Gebäude 2,067,300 Thlr.	auf andere ländliche Gebäude 1,465,650 Thlr.
auf städtische 701,880 Thlr.	auf städtische 45,880 Thlr.
2) im Kreise Lauban:	5) im Oberlausitz. Kreistheile Bunzlau:
auf Dominial-Gebäude 172,470 Thlr.	auf ländliche Gebäude 125,260 Thlr.
auf andere ländliche Gebäude 253,260 Thlr.	6) im Oberlausitz. Kreistheile Sagan:
auf städtische 392,850 Thlr.	auf ländliche Gebäude 33,790 Thlr.
3) im Kreise Rothenburg:	auf städtische 3,410 Thlr.
auf Dominial-Gebäude 75,340 Thlr.	7) im Oberlausitz. Kreistheile Sorau:
auf andere ländliche Gebäude 1,294,540 Thlr.	auf Dominial-Gebäude 6,780 Thlr.
auf städtische 193,390 Thlr.	auf andere ländliche Gebäude 5,160 Thlr.

kommen. Da die Societät auf Gegenseitigkeit beruht, so liegt es im Interesse der Gebäudebesitzer, namentlich auch der jetzt noch in geringerem Umfange beteiligten Dominien der Ober-Lausitz, derselben möglichst zahlreich beizutreten, weil auf diese Weise das vaterländische Unternehmen, welches von jetzt an auch Mobilien versichert, durch weitere Herabsetzung der nach der Höhe der zu vergütenden Brandschäden in den einzelnen Klassen zu bemessenden Beiträge, immer nutzbringender werden wird.

Die Direction empfiehlt daher allen Oberlausitzer Gebäudebesitzern, ihre Gebäude bei der ständischen Oberlausitzer Feuer-Versicherungs-Societät zu versichern und sich mit ihren Anträgen an die ständischen Sub-Commissarien zu wenden.

Görlitz, den 31. Januar 1865.

Die Feuer-Societäts-Direction der Oberlausitz.

(gez.) **von Seydewitz.**

Der unterzeichnete Vorstand hat, znnächst zur ausschließlichen Pflege der Blatterkranken, eine zweite Diaconissin aus Dresden berufen, welche auch bereits ihre Arbeit im Segen begonnen hat. Indem wir die neue Schwester der treuen Fürbitte der Vereins-Mitglieder empfehlen, legen wir denselben zugleich die dringende Bitte ans Herz, daß sich in dieser harten Winterszeit noch Mehrere, als bisher, zur Darreichung von Suppen für unsere armen Kranken bereit erklären möchten. Die Suppen werden von der Schwester Amanda abgeholt und wir bitten, dieselbe wissen zu lassen, wo und an welchem Tage der Woche sie dergleichen noch in Empfang nehmen kann.

Die Gesuche um die Pflege der Schwestern wolle man in diesem Monat an Frau Archi-Diaconus **Stoek** richten.

Der Vorstand des Diaconissen-Frauen-Vereins.

Unterzeichnete hatte den Schmerz, ihren Mann zu verlieren, eine rege Thätigkeit und Fürsorge für Andere aber stets gewöhnt, wünscht sie junge Mädchen in mütterliche Pflege und treue Obhut zu nehmen. Mit gewissenhafter Sorge würde sie dem ihr zu schenkenden Vertrauen entsprechen.

Gewünschte Auskunft wird Frau Justiz-Räthin **Ulrich** die Güte haben zu ertheilen.

Dresden, im Februar 1865.

Clementine verwittw. **Riehmer** geb. **Heinrich**.

Vorzüglich hellbrennendes

Petroleum und
Solar-Oel

Theodor Brüchner.

empfehlst ergebenst

Nicolai-Strasse neben der Apotheke.

Sehr schöne **reine Kern-Talg-Seifen**,

Sehr schön brennende **Talg-, Stearin- und Paraffin-Lichte** jeder Packung und Qualität,

Vorzügliches **Wuzöl** für alle Metalle,

empfehle zu sehr billigen Preisen.

G. Koschwitz. Nicolaistraße 78/79.

Gute abgelagerte Cigarren,

sowie **Mawiczer Schnupftabake** empfiehlt zur geneigten Beachtung

Wilh. Goebel. Markt No. 49.

Eine **Partie Victoria-Röcke** in neuesten Mustern und Farben nebst den dazu gehörigen **Besatz-Bändern** empfehlend, zeige ich hiermit an, daß der Verkauf meiner Waaren im alten Lokale Brüderstraße No. 154 zum **1. März** geschlossen wird, und werde ich mir erlauben, die Wiedereröffnung nach einigen Wochen anzuzeigen.

Lauban, den 10. Februar 1865.

B. Rhodius.

Strohüte in allen Arten werden von jetzt an zu waschen und nach der neuesten facon zu modernisiren in Besorgung übernommen von **Wilhelmine Schlægel.**

Zur gefälligen Beachtung empfiehlt sein reichhaltiges Lager von:

Cartätschen und **Striegeln**, **Kleider-, Haar-, Fasz- und Wurzel-Bürsten**

zu möglichst billigen Preisen

Wilh. Goebel. Markt No. 49.

Pflaumenmuß, à Pfund 3 Sgr., empfiehlt

G. Weigt. Richterstraße.

Berein für wissenschaftliche Unterhaltung.

Da das Vereinslokal von jetzt ab Freitags durch die im Hirsch stattfindenden Theater-Vorstellungen gebraucht wird, nächste Versammlung:

Sonnabend, den 18. Febr., Abends 8 Uhr, „im Hirsch.“

Tagesordnung: 1) Vortrag. 2) Beschlüsse: a) über die durch die Collision mit dem Theater nothwendig werdende Verlegung der Vereinsabende; b) über die dem Vereine gehörigen Bücher nach beendeter Circulation derselben; c) über den neu einzurichtenden Turnus.



Regelmäßige directe Schiffsgelegenheiten von Bremen nach Amerika mit Dampf- und Segel-Schiffen nach New-York, Baltimore, Quebec &c.

empfehle zu billig gestellten Ueberfahrts-Preisen und ersuche Reisende wie Auswanderer, wegen der Abfahrten und Preise nähere Erkundigung bei mir einzuziehen, die gern **unentgeltlich** ertheile.

Bremen 1865.

Ed. Jehon,

Schiffsrheder und Consul.

NB. Agenten wünsche anzustellen und wollen dazu geneigte Personen sich an mich wenden.

Ich litt seit geraumer Zeit an starken Hämorrhoidal-Beschwerden, Husten und Heiserkeit. Da brauchte ich 3 Wochen hindurch den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract und fand dadurch bald Erleichterung meiner Leiden und bin jetzt vollständig wieder hergestellt. Die Athembeschwerden ließen auffallend rasch nach, Husten und Heiserkeit sind beseitigt; ich erfreue mich, während ich vorher an gänzlicher Appetitlosigkeit und Verstopfung litt, jetzt eines recht guten Appetits und habe regelmäßigen leichten Stuhl. Ich bin jetzt ganz gesund und danke dies nächst Gott nur allein dem L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract aus aufrichtigem Herzen. Ich wünsche nur, daß recht viele Leidende, die diese Zeilen lesen, meinen Worten Glauben schenken und durch den Gebrauch dieses herrlichen Mittels dieselbe Hilfe finden möchten, wie ich.

Strehlen.

W. Kusche.

Jede Flasche trägt Siegel, Etiquette nebst Facsimile des alleinigen Erfinders und Fabrikanten L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock.“ Wer genau darauf achtet, wird durch Nachahmungen nicht getäuscht werden können.

Die alleinige Niederlage des L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts ist in Lauban bei **C. G. Pfullmann**, in Seidenberg bei **W. A. Behner**.

Hirse und Erbsen, in schönster Waare, empfiehlt **G. Weigt**, Richterstraße.

Montag, den 20. d. Mts., ladet Unterzeichneter

zur Pfannenkuchen-Lotterie,

sowie zu dem nachher stattfindenden **Tanzkränzchen** ergebenst ein

H. O. Seifer, Brauermeister in Bertelsdorf.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.